

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Cleebronn
 Gemarkung: Cleebronn

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 17.11.2023

Eingegangene Anregungen anlässlich der Auslegung vom 13.03.2023 – 14.04.2023:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 02.03.2023	Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen	Kenntnisnahme.
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 06.03.2023	In o.g. Angelegenheiten werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.03.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
4. EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 07.03.2023	Vielen Dank für Ihre E-Mail. Wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen bitte an den zuständigen Netzbetreiber. Haben Sie noch Fragen? Senden Sie uns einfach eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8:00-18:00 Uhr und Samstag von 8:00-14:00 Uhr unter 0721 72586-001. Weitere Informationen und Antworten finden Sie auch auf www.enbw.com .	Kenntnisnahme, die Netze BW wurde ebenfalls beteiligt (vgl. Stn. Nr. 12 der frühzeitigen Beteiligung, Nachtrag der Begründung).
5. Polizeipräsidium Heilbronn vom 08.03.2023	Die Änderungen im Bebauungsplan „Weinausschank Michaelsberg“ wurden zur Kenntnis genommen. Von polizeilicher Seite sind keine Hinweise / Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
6. Stadt Brackenheim vom 09.03.2023	Mit Ihrem Schreiben vom 6. März 2023 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Weinausschank Michaelsberg“, in Cleebronn gebeten. Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.
7. Immobilienmanagement Vermögen und Bau Baden- Württemberg Amt Heilbronn vom 09.03.2023	Wie Frau Hacker mit E-Mail vom 14.03.2022 mitgeteilt, erhebt das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht gewünscht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
8. Amprion GmbH vom 09.03.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Dies ist erfolgt.
9. Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH vom 14.03.2023	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
10. Regionalverband Heilbronn- Franken vom 24.03.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p>15. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 05.04.2023</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB erheben wir aus raumordnerischer Sicht nunmehr keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Wir begrüßen, dass die notwendigen Stellplätze auf dem bestehenden Wanderparkplatz nachgewiesen werden und der Teilbereich 2 „Stellplatzanlage“ nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans ist.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan steht weiterhin, dass der Aufstellungsbeschluss nach § 13b BauGB gefasst wurde. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Umwelt Naturschutz Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Suchräumen von Biotopverbundflächen trockener Standorte sowie innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der redaktionelle Fehler wurde korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die Darstellung zum Biotopverbund im Umweltbericht wird verwiesen. Da in keine Kernflächen oder Kernräume eingegriffen wird und mögliche Verbundachsen durch die minimale Versiegelung nicht beeinträchtigt werden, sind keine gezielten Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds erforderlich. Durch die Ausgleichsmaßnahmen für die Zaunammer werden allerdings zusätzliche Trittsteine geschaffen, die den Biotopverbund stärken.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben:</p> <p>Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes "Stromberg". Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Ein Vorhabenbereich grenzt zudem direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“. Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Diese Prüfung obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich innerhalb eines der Vorhabenbereiche nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbaivorhabens in geschützte Biotop eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, wie in der Begründung aufgeführt. Die Frage nach Befreiungen stellt sich daher nicht.</p> <p>Dies trifft nicht zu. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich nur noch um einen (1) Vorhabenbereich handelt.</p> <p>Kenntnisnahme, die untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt (vgl. Stn. Nr. 18, Landratsamt Heilbronn).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans (BPL) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage. Entgegenstehende naturschutz- bzw. artenschutzrechtliche Regelungen sind nicht ersichtlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
16. Stadt Sachsenheim vom 11.04.2023	Wir danken für die abermalige Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Nach Prüfung der zum Download zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht. Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme und Beachtung.
17. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest vom 12.04.2023	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 23. März 2022/PTI 21-Betrieb, Harald Kudras haben wir zur o. a. Planung eine Stellungnahme abgegeben – unsere Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
18. Landratsamt Heilbronn vom 12.04.2023	Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Seit der letzten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat sich die Planung geändert. Der Geltungsbereich 2 (Parkplatz auf Flst. 6315) entfällt. Stattdessen soll der bereits vorhandene Wanderparkplatz Näser auf Flst. 5634 genutzt werden. Dadurch wird der Eingriff des Gesamtvorhabens minimiert, was von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt wird. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob eine Beleuchtung des Parkplatzes geplant ist. Auf Nachfrage wurde per Mail von Herrn Beyl (Weingärtner-Genossenschaft Cleebrohn Güglingen) jedoch versichert, dass weder ein Abendbetrieb noch eine Straßenbeleuchtung geplant sind. Dies ist in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu verankern (s. unten).	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Hinweis: Durch die Nutzung des Wanderparkplatzes als Parkierung des Weinausschanks darf es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (u.a. „Feldgehölz am Wanderparkplatz "Pfefferwald" sowie am Westrand des Michaelsbergs“ und „Abbauwand am Näser S Cleebrohn“) kommen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Sollte erheblich eingegriffen werden, bedarf es einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich Reptilien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke liegen vor. Ein Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Vorhabengebiet wurde nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen von Reptilien im Vorhabengebiet wurde nicht nachgewiesen. Allerdings sind Reptilienpopulationen (insbesondere der streng geschützten Mauereidechse) im näheren Umfeld des Vorhabengebietes bekannt. Ein Einwandern von Reptilien während der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 5 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten. Der Reptilienschutzzaun ist regelmäßig in einem mindestens ein- bis zweiwöchigen Turnus auf seine Funktion zu überprüfen. Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen.</p> <p>Für eine abschließende Beurteilung des Artenschutzes ist ein Betriebs- und Beleuchtungskonzept erforderlich. Dieses war trotz Bitte aus der frühzeitigen Beteiligung nicht Bestandteil der Unterlagen der Offenlage. Der Verweis auf die Vorlage des Betriebskonzepts im Baugenehmigungsverfahren ist prinzipiell richtig, allerdings ist dieses im konkreten Fall auf Grund der Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet bereits für die Beurteilung des Artenschutzes auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Gegebenenfalls würden z. B. tiefergehende Fledermauskartierungen erforderlich. Auf Nachfrage wurden wie oben bereits genannt durch Herrn Beyl nähere Informationen zum geplanten Betrieb sowie der Nutzungsvertrag zwischen dem Flächeneigentümer Herrn Zoller und der Genossenschaft vorgelegt. Diese Informationen sind in die vorliegende Stellungnahme eingeflossen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die artenschutzfachlichen Maßnahmen werden umgesetzt, der Vorhabenträger ist hierzu vertraglich verpflichtet.</p> <p>Ein Betriebskonzept und ein Beleuchtungskonzept wurde erstellt, diese sind auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan abgedruckt bzw. abgebildet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Demnach soll der Ausschankbetrieb in der Regel ca. 1 Stunde vor Einbruch der Dämmerung enden, der Abbau noch bei Tageslicht erfolgen und keine Straßenbeleuchtung auf Wegen und dem Parkplatz errichtet werden. Unter der Voraussetzung, dass der Betrieb ausschließlich tagsüber stattfindet und auf Außenbeleuchtung verzichtet wird, kann auf tiefergehende Fledermauskartierungen verzichtet werden. Diese Einschränkungen sind in den Textteil (s. unten) zu übernehmen und werden auch Nebenbestimmung der Baugenehmigung werden. Sollte das Betriebskonzept davon abweichen, ist es im weiteren Verfahren vorzulegen und es sind ggf. weitere Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass eine Silvesterfeier, wie sie im Vertrag benannt ist, nicht mit den Vorgaben vereinbar ist und im FFH-Gebiet eine nächtliche Veranstaltung mit Licht- und Lärmimmissionen, möglicherweise auch einem Feuerwerk, nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>Werden im Zuge der Bebauung Erdmieten während der Vegetationsperiode länger gelagert und mit Ruderalvegetation begrünt, kann eine temporäre Besiedlung mit Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Entfernung der Erdmieten zu vermeiden, sollte in diesem Fall eine fachkundige Person überprüfen, ob eine Besiedlung mit Zauneidechsen stattgefunden hat. Es sind ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung können vorhandene Tiere, beispielsweise in die neu geschaffenen Strukturen, vergrämt werden.</p> <p><u>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</u></p> <p>Die Planunterlagen enthalten anstelle der in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geforderten Verträglichkeitsprüfung eine Natura 2000-Vorprüfung. Die Vorprüfung stellt ein erhöhtes Anprallrisiko für Brutvögel aufgrund von Spiegelungen und Durchsichten durch das neue Gebäude fest. Wir verweisen auf das in unserer letzten Stellungnahme bereits aufgeführte EuGH Urteil vom 12.04.2018 C 323/17, wonach Vermeidungsmaßnahmen nicht in der Vorprüfung berücksichtigt werden dürfen. In der vorliegenden Vorprüfung wurde die Vermeidungsmaßnahme „Vogelschutzglas“ berücksichtigt. Dies ist laut dem genannten EuGH Urteil nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das EuGH-Urteil war der Gemeinde nicht bekannt, es wurde auch in der vorherigen Stellungnahme durch das Landratsamt nicht aufgeführt (vgl. Nachtrag der Begründung). Daher wurde die durchgeführte Vorprüfung zunächst als ausreichend erachtet.</p> <p>Eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung wurde erstellt und ist den Unterlagen beigefügt (vgl. Anlage 3 der Begründung). Um Missverständnisse zu vermeiden wurde die FFH-Vorprüfung aus den Unterlagen entfernt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Unter Punkt 6.3.1 wird ausgeführt: <i>„Werden Lebensstätten für die Bauphase beansprucht, sind erhebliche Beeinträchtigungen während der Brutzeit der genannten Arten zu erwarten.“ Die Planunterlagen enthalten keine Aussage zur Lage der Baueinrichtungsstellen. Eine Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung bei einer baubedingten Flächeninanspruchnahme eintritt, kann nur bei Kenntnis dieser Flächen erhoben werden. Im weiteren Verfahren sind daher die Flächen für baubedingten Flächeninanspruchnahmen darzustellen und in der Natura 2000 Vorprüfung - bzw. Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.</i></p> <p>Summationswirkung: Die Aussage in der Erläuterung unter Punkt 8 der Vorprüfung <i>„Bestehende Lebensraumtypen, Lebensstätten und Artenvorkommen liegen außerhalb der Effektdistanz des Freizeitparks und damit auch außerhalb der Effektdistanz für die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten und Lebensstätten“ ist fachlich nicht korrekt. In der Beurteilung der Summationswirkung ist nicht zu prüfen, ob bereits umgesetzte Planungen außerhalb von Effektdistanzen liegen. Es ist zu prüfen, ob durch deren Planung bereits Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele eingetreten sind und ob in der Summe mit der neuen Planung eine erhebliche Beeinträchtigung auftreten kann.</i></p> <p>Die Planunterlagen der Offenlage enthalten weiterhin keine Aussagen zum Betriebskonzept einschließlich Betriebszeitenplan, Beleuchtungskonzept für Innen- und Außenbeleuchtung sowie evtl. Parkplatz/ Wegbeleuchtung. Laut der vorliegenden Abwägungstabelle soll das Betriebskonzept erst auf Ebene des Baugesuchs vorgelegt werden. Eine fachliche Beurteilung, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000 - Gebietes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist ohne Vorlage des Betriebskonzeptes nicht möglich. Wie bereits erwähnt, wurden Informationen hierzu auf Nachfrage per E-Mail übermittelt. Demnach ist der Betrieb ausschließlich tagsüber an vorerst einem Tag die Woche geplant (Sonntag), langfristig wird er u.U. auf Freitag und Samstag ausgedehnt. Auf Außenbeleuchtung wird verzichtet.</p>	<p>Ein Betriebskonzept wurde erstellt, es ist auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan abgedruckt. Dieses Konzept umfasst auch die vorgesehenen Betriebszeiten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da in der Natura 2000 – Vorprüfung ein erhöhtes Anprallrisiko für Vögel dargelegt wurde und wie oben ausgeführt im Rahmen der Vorprüfung keine Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden dürfen, ist im weiteren Verfahren eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die vorstehenden Hinweise und Ausführungen zur Vorprüfung sind dabei zu berücksichtigen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann aktuell nicht ausgestellt werden.</p> <p><u>Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung</u></p> <p>Für das Schutzgut Boden entsteht durch den Eingriff ein Kompensationsdefizit in Höhe von 3.567 Ökopunkten (ÖP). Für das Schutzgut Arten und Biotope entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 207 ÖP (korrigiert zum Umweltbericht, da bei der Berechnung des Planungszustands 42 ÖP vergessen wurden). In der Gesamtbilanz beträgt das Kompensationsdefizit für das Vorhaben 3.774 ÖP.</p> <p>Bei Inanspruchnahme von temporären Baueinrichtungsflächen auf verdichtungsempfindlichen Böden ist gemäß dem Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, (LUBW 2012) der Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommen Bodens in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren ist die Lage der Baueinrichtungsflächen einschließlich einer Aussage zur Empfindlichkeit des Bodens nachzureichen. Gegebenenfalls ist der Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit nachzubilanzieren.</p> <p>Zum Ausgleich des Kompensationsdefizites sollen drei Heckenabschnitte mit einer Gesamtfläche von 45 m² auf dem Flurstück 5971 zur Erweiterung der bestehenden Feldheckenstruktur gepflanzt werden. Des Weiteren soll auf dem Flurstück 5852 östlich zum Flurstück 5871 ein 1,5 m breiter und 20 m langer Streifen aus natürlich wachsenden Wildkräutern entwickelt werden.</p> <p>Die Anlage der zwei Ausgleichsmaßnahmen ist im Fachbeitrag „Avifaunistisches Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (Stand: Juni 2021) nicht ausreichend detailliert beschrieben. Für die Anlage der externen Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Mindestanforderungen zu beachten und einzuhalten:</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anlage 3 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung wurde überarbeitet.</p> <p>Werden für die Baustelleneinrichtungsfläche unversiegelte Böden beansprucht, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder fachgerecht wiederherzustellen und zu rekultivieren. Dadurch können bleibende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verhindert werden. Im Plangebiet treten keine verdichtungsempfindlichen Böden auf, weshalb keine Bilanzierung der Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwachsende gebietsheimische Feldhecke: Zu verwenden sind gebiets-heimische, standortgerechte Gehölze (keine Zierformen), in der Pflanzgröße (mind. 2 x verschult) 60-100 cm (erhältlich in Markenbaumschulen). Die Arten sind entsprechend des Datenblattes des kartierten Biotops „Feldhecken südlich des Michaelsbergs“ auszuwählen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Ausfällen nachzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. • Wildkrautstreifen: Zu verwenden sind Saatgutmischungen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser aus gesicherten Herkünften vom Verband der deutschen Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (VWW) – Regiosaaten SD11 (Süddeutsches Berg- und Hügelland). Die Auswahl der Mischung erfolgt nach Absprache mit der Naturschutzbehörde. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, eine Düngung ist nicht zulässig. Die Pflege erfolgt im Jahr der Ansaat nach Vorgabe des Saatgutherstellers. Danach sind jährlich zwei Schnitte (2 x Mahd mit abräumen) ab dem 15. Juni notwendig <p>Die Bewertung des Biototyps 37.23 (mehrjährige Sonderkultur) ist identisch zur Bewertung des Eingriffsbereichs vorzunehmen, da sich der Unterwuchs auf beiden Standorten nicht unterscheidet. Die Verwendung des Biototyps 35.11 (nitrophytische Saumvegetation) ist an diesem Standort nicht passend. Im Datenblatt des kartierten Biotops „Feldhecken südlich des Michaelsbergs“ wird die Krautschicht als mesophil bis thermophil beschrieben sowie fehlen ausgesprochene Nitrophyten. Das in der Bilanz bewertete Vorkommen einer nitrophytischen Saumvegetation zwischen den Lücken der Biotopteilflächen kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Es ist der Biototyp 35.12 (mesophytische Saumvegetation) anzusetzen. Die Bilanzierung der geplanten externen Ausgleichsmaßnahme ist entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Der Umweltbericht und die Bilanzierung wurden entsprechend angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Bilanzierung der Biotoptypen in Bestand und Planung der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ergibt einen Gewinn von 540 ÖP. Unter Einplanung dieser Punkte besteht in der Gesamtbilanz weiterhin ein Verlust von 3.276 Ökopunkten, der extern ausgeglichen werden muss. Im weiteren Verfahren ist der vollständige Ausgleich des Kompensationsdefizites darzulegen (Bilanz, Art des Ausgleichs). Wir empfehlen jeweils ein Maßnahmenblatt für die Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen. Im Maßnahmenblatt sind u. a. der Standort, Umsetzungszeitraum/-zeit, Pflanzliste bzw. Saatgut, Pflegemaßnahmen aufzuführen. Dieses wird Anhang des für externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags.</p> <p>Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde Cleebronn und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde-, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ggf. ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.</p>	<p>Es wurden externe Ausgleichsmaßnahmen definiert und im Umweltbericht beschrieben. Damit kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Textteil</u> Punkt 1.7 f) ist entsprechend der obigen Anmerkungen und Vorgaben abzuändern:</p> <p>Bodenfallen für Tiere sind zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern, Außenbeleuchtungen entlang von Wegen und im Bereich des Parkplatzes sind nicht zulässig. Sollte aus Sicherheitsgründen eine nächtliche Beleuchtung im Außenbereich des geplanten Gebäudes notwendig sein, sind dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden, zu verwenden („Bewegungsmelder“). Die Anzahl der Leuchtmittel sowie die Beleuchtungsstärke sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Es sind vollständig abgeschirmte Lampen mit einem Lichtwinkel von weniger als 70°, die nur Richtung Boden und nicht nach oben strahlen, zu verwenden. Es sollte nur der notwendige Bereich ausgeleuchtet werden. Die Höhe der Masten ist mit einem Fachgutachter abzustimmen. Es sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von < 2700 Kelvin und einer Wellenlänge von > 550 nm zu verwenden. Der Regelbetrieb einschließlich Aufräumen nach Veranstaltungen findet ausschließlich bei Tageslicht statt. Nächtliche Veranstaltungen erfordern die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und können in einer artenschutzrechtlich sensiblen Zeitperiode auf Grund der Lage im Natura 2000-Gebiet nicht zugelassen werden.</p> <p>Landwirtschaft Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.</p> <p><u>Hinweise</u> Da mit verändertem Freizeitverkehr zu rechnen ist, bitten wir, das aktuelle Konzept zur Verkehrslenkung von PKWs, Fußgängern und Radfahrern zu überprüfen und ggf. den neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p>	<p>Soweit die Vorgaben der artenschutzfachlichen Untersuchung notwendig sind, um Verbotstatbestände zu vermeiden, werden diese – wie bisher – festgesetzt. Die Anmerkungen und Konkretisierungen werden dabei berücksichtigt, solange es die baulichen Anlagen betrifft.</p> <p>Vorgaben zum Betrieb des Weinausschanks wurden im VEP ergänzt, sie werden zusätzlich im ergänzenden Vertrag geregelt.</p> <p>Es ist möglich, dass das Aufräumen nach den Veranstaltungen nicht bei Tageslicht durchgeführt werden kann. In diesem Sinne sind die Räume durch Jalousien, Rollläden oder Ähnlichem zu verdunkeln.</p> <p>Kenntnisnahme, die Bedenken wurden einer ausführlichen Abwägung der verschiedenen bauleitplanerischen Belange unterzogen, siehe Nachtrag der Begründung (Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung).</p> <p>Kenntnisnahme, wird bei Bedarf beachtet. Von einem stark veränderten Freizeitverkehr wird jedoch nicht ausgegangen, da durch den Weinausschank verschiedene andere Veranstaltungen entfallen.</p> <p>Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden und im Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Hochwasserschutz</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Eine Starkregenisikobewertung liegt nicht vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 37 Abs. 1 WHG bei Planungen von Schutzmaßnahmen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Weiterhin darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer potentiellen Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Untertägern nachzuweisen.</p> <p>Daher ist im Rahmen des Verfahrens durch die Gemeinde Cleeborn noch eine Bewertung über die Gefahr von Starkregen durchzuführen.</p> <p>Hochwasser</p> <p>Das vorliegende Plangebiet wird durch die Hochwasserkarten nicht erfasst. Die Belange des Fachbereiches Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.</p> <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Cleeborn. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.</p> <p>Die Stellplatzanlage im Wasserschutzgebiet ist nicht mehr Gegenstand der Planungen. Die Parkierung erfolgt auf dem vorhandenen Wanderparkplatz Näser, der nach einem Gehölzrückschnitt nun über 50 Stellplätze verfügt.</p>	<p>Dieser Hinweis auf die geltende Rechtslage wurde wiederholt vorgebracht, er ist bereits seit der ersten Fassung im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die Gemeinde Cleeborn verfügt im Augenblick noch nicht über eine gemeindeweite Bewertung des Starkregenisikos. In Abstimmung mit dem Landratsamt wird deshalb in diesem Fall hilfsweise über eine Analyse der Geländesituation und der sich daraus ergebenden Fließwege eine Bewertung vorgenommen bzw. die Auswirkungen der Planung überprüft. Entsprechende Ausführungen zur Starkregensituation werden in die Begründung aufgenommen (vgl. Kapitel 1.8.1).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

